



Regelung zum Umgang mit privaten digitalen Geräten

Ausgangslage

Digitale Geräte wie Handys oder Smartwatches sind heute auch bei jüngeren Kindern weit verbreitet. Sie ermöglichen Telefonate, Chats, Foto-, Audio- und Videoaufnahmen sowie den Zugang zum Internet. Diese Funktionen können sogar unbemerkt genutzt werden und das Kontrollieren dieser Nutzung durch die Lehrpersonen kann nicht gewährleistet werden.

Die Gemeindeschule Ingenbohl stellt den Kindern Geräte zur Verfügung, die gezielt und begleitet im Unterricht eingesetzt werden. Die Nutzung von privaten Geräten, wie Handys und Smartwatches jeglicher Art, wird deshalb seitens Schule mit dieser Regelung festgelegt.

Pädagogische Gründe und Haltung der Schule

1.1 Konzentration, Wohlbefinden und Gesundheit

Handys und Smartwatches lenken vom Lernen, vom Spielen und vom Miteinander ab. Schon kurze Benachrichtigungen können die Aufmerksamkeit stören und Unruhe auslösen.

1.2 Datenschutz, Privatsphäre und Kontrolle

Kamera und Mikrofon ermöglichen unbemerkte Bild- und Tonaufnahmen. Somit sind die Privatsphäre und die geltenden Datenschutzbestimmungen von Kindern und Erwachsenen nicht gewährleistet.

Die Anfälligkeit für Missbrauch ist bei solchen Geräten hoch.

1.3 Soziale Aspekte

Private Geräte können als Statussymbole wahrgenommen werden und unterschiedliche Voraussetzungen von Kindern hervorheben. Die Schule fördert die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler altersgerecht auf allen Stufen.

Regelung und Durchsetzung

Private digitale Geräte, die nicht dem Unterricht dienen, sind auf dem Schulareal der Gemeindeschule während den definierten Zeiten weder sicht- noch hörbar. Dies gilt an Schultagen (7:30 Uhr bis 15:30 Uhr / 16:30 Uhr) auf dem Schulgelände und bei schulischen Ausflügen und Veranstaltungen.

Bei Regelverstössen sind die Lehrpersonen befugt, private digitale Geräte einzuziehen und diese bis zum Unterrichtsschluss zu verwahren. Bei wiederholten Regelverstössen leitet die Schule weitere Schritte ein:

1. Verstoss: Das Kind kann das Gerät bei der Lehrperson abholen, schriftliche Meldung an Elternteil / Erziehungsberechtigte / Erziehungsberechtigter.
2. Verstoss: Das Kind kann das Gerät bei der Lehrperson abholen, schriftliche Meldung an Elternteil / Erziehungsberechtigte / Erziehungsberechtigter.
3. Verstoss: Elternteil / Erziehungsberechtigte / Erziehungsberechtigter holt das Gerät bei der Lehrperson ab.
4. Verstoss: Elternteil / Erziehungsberechtigte / Erziehungsberechtigter holt das Gerät bei der Schulleitung ab.

Ausnahmen, Aufbewahrung und Haftung

In begründeten Fällen kann die Lehrperson den Einsatz eines privaten Geräts im Unterricht erlauben. Über Geräte, die aus medizinischer Notwendigkeit eingesetzt werden müssen, ist die Lehrperson in jedem Fall zu informieren. Private digitale Geräte, welche dennoch in die Schule mitgebracht werden, sind ausgeschaltet gemäss Anweisungen der Lehrperson aufzubewahren. Die Schule lehnt jegliche Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung persönlicher Geräte ab.

Inkrafttreten

Die Regelung zum Umgang mit privaten digitalen Geräten wurde mit Schulratsbeschluss vom 16. April 2026 genehmigt. Sie tritt per 1. August 2026 in Kraft.